

---

# Kreis Mettmann

---

# Amtsblatt

---



Amtliches Organ des Kreises Mettmann , des Naherholungszweckverbandes Ittertal , der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

**73. Jahrgang**

**Nr. 25**

**Donnerstag, den 06. Juli 2017**

---

## Sonderblatt

**Seite 108-110** Kreis Mettmann

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Kreises Mettmann für das Haushaltsjahr 2017

---

**Amtsblatt**

Herausgeber: Kreis Mettmann, Der Landrat, in Mettmann. Verantwortlich für den Inhalt: Amt für Personal, Organisation, Wirtschaftsförderung, Kultur und Tourismus des Kreises Mettmann, 40806 Mettmann, Postfach, Fernruf 02104/99-0. Registriert beim Wirtschaftsministerium Nordrhein-Westfalen - B III a- 17 Nr. 43/15. Druck: Kreis Mettmann, Düsseldorfer Str. 26, Ruf 02104/99-0. Bezug durch das Amt für Personal, Organisation, Wirtschaftsförderung, Kultur und Tourismus des Kreises Mettmann (Bezugsgebühr jährlich 24,54€). Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Kreises Mettmann für das Haushaltsjahr 2017

### 1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 53 ff der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 965) und der §§ 77 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 965) hat der Kreistag des Kreises Mettmann am 19.12.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises Mettmann voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	578.434.400 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	578.434.400 EUR

im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	572.215.700 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	564.819.900 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	5.729.150 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	15.008.500 EUR

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

743.029 EUR

festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

48.646.650 EUR

festgesetzt.

#### § 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

0 EUR

und die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

0 EUR

festgesetzt.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

90.000.000 EUR

festgesetzt.

### § 6

- a) Zur Deckung des durch sonstige Erträge nicht gedeckten Finanzbedarfs wird von den Gemeinden gemäß § 56 Abs. 1 und 2 KrO NRW eine Kreisumlage erhoben. Der Umlagesatz der Gemeinden wird für das Haushaltsjahr 2017 auf 35,53 v. H. der jeweils für 2017 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt. Die Kreisumlage ist zu jeweils ¼ der Jahreszahl am 22. März, 22. Juni, 22. September und 22. Dezember des Jahres 2017 fällig.
- b) Mit den Aufwendungen der Berufskollegs des Kreises Mettmann werden gemäß § 56 Abs. 4 KrO NRW die beteiligten Städte auf der Grundlage der Schülerzahlen nach dem Stand vom 15.10.2015 für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt belastet:

		*
Stadt Erkrath	571.800 €	0,91 %
Stadt Haan	501.400 €	1,01 %
Stadt Heiligenhaus	576.400 €	1,68 %
Stadt Hilden	980.050 €	1,23 %
Stadt Langenfeld	533.600 €	0,53 %
Stadt Mettmann	793.500 €	1,61 %
Stadt Monheim a. R.	285.900 €	0,07 %
Stadt Ratingen	1.663.450 €	0,97 %
Stadt Velbert	2.252.050 €	1,92 %
Stadt Wülfrath	602.400 €	2,30 %
	<u>8.760.550 €</u>	

\* = %-Anteil an den Umlagegrundlagen der jeweiligen Gemeinde nach der 1. Modellrechnung zum GFG 2017

Die Mehrbelastung für die Berufskollegs ist in Teilbeträgen jeweils am 01. April und 01. Oktober des Jahres 2017 fällig.

- c) Die Umlage des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr wird gemäß § 56 Abs. 6 KrO NRW nach den Buskilometer-Leistungen auf die betroffenen Städte, unter Berücksichtigung des sich aus der Kreisverkehrsgesellschaft Mettmann mbH (KVGM) ergebenden finanziellen Vorteils, umgelegt. Die Belastung im Haushaltsjahr 2017 verteilt sich wie folgt:

		*
Stadt Erkrath	1.226.000 €	1,95%
Stadt Haan	830.200 €	1,67%
Stadt Heiligenhaus	543.000 €	1,59%
Stadt Hilden	1.067.650 €	1,34%
Stadt Langenfeld	979.000 €	0,98%
Stadt Mettmann	1.120.400 €	2,27%
Stadt Ratingen	3.021.100 €	1,77%
Stadt Velbert	1.519.300 €	1,30%
Stadt Wülfrath	540.500 €	2,07%
	<u>10.847.150 €</u>	

\* = %-Anteil an den Umlagegrundlagen der jeweiligen Gemeinde nach der 1. Modellrechnung zum GFG 2017

Die Umlage des Zweckverbandes VRR setzt sich aus der allgemeinen Verbandsumlage, der BVR- und der SPNV-Umlage, dem Zahlungsausgleich aus der jeweiligen Ergebnisrechnung sowie dem Eigenaufwand der VRR AöR und dem des Zweckverbandes VRR zusammen.

Die Fälligkeit der Umlage orientiert sich an den in der Haushaltssatzung des Zweckverbandes VRR festgesetzten Zahlungszeitpunkten.

Der Zahlungszeitpunkt der Zinsen, die sich aus dem Differenzbetrag zwischen Soll-Umlage und Ist-Umlage des Zweckverbandes VRR ergeben, orientiert sich an der gesonderten Festsetzung des Zweckverbandes. Zinsen, die der Zweckverband für nicht fristgerecht eingegangene Umlagebeiträge erhebt, werden ebenfalls gesondert vom Verursacher abgefordert.

Erfolgt die Wertstellung nicht am Fälligkeitstag, können für die ausstehenden Beträge bei allen drei Umlagearten gemäß §§ 247, 288 BGB Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem Basiszinssatz erhoben werden.

## § 7

- a) Bei den im Stellenplan als "künftig umzuwandeln" (ku-Vermerk) bezeichneten Planstellen sind die Tätigkeitsmerkmale des TVöD bzw. die funktionsgerechte Bewertung der Beamtenstelle zu beachten; die im Stellenplan mit "künftig wegfallend" (kw-Vermerk) bezeichneten Planstellen entfallen bei Freiwerden der Planstelle.
- b) Die an den Landschaftsverband zu entrichtende Umlage beträgt für 2017 16,15 v. H. der maßgeblichen Bemessungsgrundlagen.

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung in Düsseldorf mit Schreiben vom 20.12.2016 vorgelegt worden.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die durch den Kreistag am 19.12.2016 beschlossene Haushaltssatzung und ihre Anlagen mit Verfügung vom 05.07.2017 genehmigt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses im Kreishaus in Mettmann, Düsseldorfer Str. 26, Zimmer 1.205, montags bis donnerstags von 8:30 Uhr bis 15:30 Uhr und freitags vom 8.30 Uhr bis 13:00 Uhr zur Einsichtnahme vorgehalten und ist auf der Homepage des Kreises Mettmann unter [www.Kreis-Mettmann.de](http://www.Kreis-Mettmann.de) im Internet verfügbar.

### Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Mettmann vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.